

ritterschaftlichen Familie mit eigenen Vorstellungen und historischen Bindungen nach Tallinn ging.

Außenminister Genscher hatte offenbar mit Bedacht Hagen Graf Lambsdorff aus einer kurländischen Familie nach Riga und den Vf. nach Tallinn entsandt. Bereits am 11. September 1991 war Genscher Gast seines Amtskollegen Lennart Meri auf dem Domberg in Tallinn. Mit großer Hochachtung charakterisiert v. W. seine zahlreichen estnischen Gesprächspartner, wobei Staatspräsident Lennart Meri (1929-2006) und die so unterschiedlichen Ministerpräsidenten Tiit Vähi und Mart Laar im Mittelpunkt seiner Kontakte standen. Zu Meri sowie zu dem estnischen Dichter und Schriftsteller Jaan Kross und ihren Familien gewann er durch Gespräche über „Gott und die Welt“ persönliche Beziehungen, die weit über seine amtlichen Obliegenheiten hinausgingen und die er ausführlich schildert.

In eigenen Kapiteln charakterisiert der Vf. die deutsche Baltikumpolitik seit 1991 und die besondere Verantwortung für das freie Estland wegen des Hitler-Stalin-Paktes von 1939 und seiner schrecklichen Folgen, der deutsche Spitzenpolitiker schon früh Ausdruck gaben. Zahlreiche hochrangige Vertreter der deutschen Politik haben in dienstlicher Mission Estland besucht und die Begeisterung des Botschafters für das alte Reval und Estland als Teil des westlich geprägten Europa kennengelernt. Vor Genscher kamen in offizieller Mission der ehemalige Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Berndt von Staden, und mit Bundespräsident Richard von Weizsäcker im Juli 1993 dessen Staatssekretär Andreas Meyer-Landrut. Beide stammen aus Estland. Gewidmet hat v. W. sein Buch dem verstorbenen Freund Patrick von Glasenapp (1926-1992), der maßgeblich an der Wiedererrichtung des Gustav-Adolf-Denkmal in Tartu/Dorpat beteiligt war und das freie Estland noch erleben durfte.

Im Mittelpunkt des Buches steht jedoch die estnische Politik im Zeichen der wiedererwonnenen Selbständigkeit und der Hürden, die nach dem Ende der Sowjetherrschaft genommen werden mußten. Besonders gründlich geht der Vf. auf die maßgebliche Existenzfrage der estnischen Außen- und Sicherheitspolitik ein, den Abzug der russischen Truppen, der im August 1994 erreicht werden konnte. Eigene Kapitel widmet er der estnischen Wirtschaftspolitik, der Kulturpolitik, dem Verhältnis zu den Russen im Lande und den estnischen Geschichtsmythen, z.B. der Bedeutung der Schlacht bei Cēsis/Wenden vom 23./24. Juni 1919, die als „Freiheitskrieg“ gegen die deutschbaltische Landeswehr erlebt wurde und in Estland als Staatsfeiertag begangen wird. Ein Kapitel befaßt sich mit dem Untergang der „Estonia“ am 28. September 1994.

Der Band wird durch einen sorgfältig ausgewählten und kommentierten Bildteil, tadellose Register und bewußt sparsam gehaltene Anmerkungen ergänzt. Wer sich mit dem Wiederbeginn der Staatlichkeit Estlands und seiner unmittelbaren Vorgeschichte seit den ausgehenden 1980er Jahren beschäftigen will, kommt an diesem gut lesbaren und gründlich recherchierten Band nicht vorbei. Eine Übersetzung des umfangreichen Buches ins Estnische ist in Arbeit und soll noch in diesem Jahr erscheinen.

Göttingen

Gert von Pistohlkors

**Das 'Leobschützer Rechtsbuch'.** Bearb. und eingel. von Gunhild Roth. Hrsg. von Winfried Irgang. (Quellen zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas, Bd. 5.) Verlag Herder-Institut. Marburg 2006. XIV, 552 S., 29 Farbtaf., 2 s/w-Taf., 6 s/w-Abb. (€ 57,-)

Mit diesem gewichtigen Band, der dem Andenken an Friedrich Ebel gewidmet ist (S. XI), liegt die moderne und technisch hervorragende Edition eines interessanten Rechtsdenkmals Ostmitteleuropas vor. Es handelt sich um das sog. Leobschützer Rechtsbuch, das im Jahre 1421 als Prachtcodex für die ursprünglich mährische (später schlesische) Stadt Leobschütz (poln. Głubczyce, tschech. Hlubčice) in deutscher Sprache angefertigt worden war. Seit 1945 galt dieser als verschollen, tauchte aber zur allgemeinen Überraschung 2002 in Privatbesitz wieder auf und steht seitdem im Staatsarchiv Oppeln (Opole) der Wis-

senschaft zur Verfügung (Archiwum Państwowe w Opolu, Akta miasta Głubczyc, sygn. 208). Der teilweise mit wertvollem Bildschmuck versehene Prachtkodex wird von zwei Parallelüberlieferungen (Göttingen, 18. Jh.; Wrocław, frühes 16. Jh.) flankiert, so daß von einer Überlieferung in insgesamt drei Handschriften ausgegangen werden kann. Die regionale Bedeutung des Rechtsbuches wird sich in Grenzen gehalten haben (so auch die Bearbeiterin Gunhild Roth S. 8 f.).

Die Anfänge des Editionsvorhabens liegen bereits vor dem sensationellen Wiederauftauchen der Originalhandschrift. Eine Fotokopie in Schwarzweiß (S. 2), welche durch ein von dem Danziger Künstler Krzysztof Izdebski entwickeltes technisches Verfahren in die annähernd ursprünglichen Farben umgewandelt werden sollte (vgl. S. 74-84), war als Textgrundlage ins Auge gefaßt worden. Infolge der angedeuteten Ereignisse konnte die Edition dann doch auf der Grundlage der prachtvollen Originalhandschrift erfolgen, wobei allerdings auch die Farbkompositionsversuche Izdebskis dokumentiert werden. Das Rechtsbuch gehört in den sächsisch-magdeburgischen Rechtskreis (fol. 28ra/Edition, S. 207: „Hynoch hebit sich an daz erste buch dez meydeburgischen rechten“). Insgesamt weist der zweispaltig beschriebene Pergamentkodex im Format 39x29,5 cm ein Vorsatzblatt, 10 nicht foliierte Blätter und 231 foliierte Blätter auf (gebunden in einen historisierenden Einband, wohl des 19. Jh.s). Er setzt sich aus mehreren Textstücken zusammen: Erneuerung der Handfeste für Leobschütz durch Přemysl Otakar II. vom 1. September 1275 (fol. Ira-Vv); Urkunde desselben über eine Waldschenkung vom 7. April 1265 (fol. VIra-va), Register des Leobschützer Willkürbuches (fol. Viva-IXva), Privileg des Herzogs Nikolaus II. von Troppau vom 16. Juni 1325 (fol. Xva-b), Leobschützer Willkürrecht (in zwei Büchern) (fol. Ira-25va), Meißner Rechtsbuch. Register zu Buch I (fol. 25va-27rb), Erklärung der Leobschützer Ratmannen über den Vorrang des Meißner Rechtsbuches (fol. 28ra-28rb), Meißner Rechtsbuch (in fünf Büchern) (fol. 28va-230vb).

Damit ist der Aufbau der vorliegenden Edition weitgehend vorgegeben. Nach einem Geleitwort des Hrsg.s, einem Vorwort der Bearbeiterin sowie einem Abkürzungs- und Siglenverzeichnis folgen zwölf Kapitel bzw. Abschnitte (unterbrochen von einem farbigen Tafelteil, welcher einen guten Eindruck von der ästhetischen Gestaltung des Rechtsbuches vermittelt [S. 115-146]): I. Forschungsstand und Perspektiven (S. 1-4); II. Entwicklung des Leobschützer Stadtrechts (S. 5-10); III. Das 'Leobschützer Rechtsbuch' (S. 11-27); IV. Überlieferung (S. 28-54); V. Der Schreiber und der Illuminator des 'Leobschützer Rechtsbuches' (S. 55-84); VI. Die Abschrift Wrocław, AP/Breslau, SA, Rep. 135 D 366 ab (S. 85-88), VII. Meißner Recht und 'Leobschützer Rechtsbuch' (S. 89-106); VIII. Zur Edition des 'Leobschützer Rechtsbuches' (S. 107-114); IX. Edition des 'Leobschützer Rechtsbuches' (S. 147-470); X. Anhänge zur Edition (S. 471-514); XI. Literatur (S. 515-528); XII. Verzeichnisse und Register (S. 529-552).

Mittelpunkt des Werkes ist die mehr als 300 Druckseiten umfassende kritische Wiedergabe des Rechtstextes. Sie weist ein hohes editorisches Niveau auf, welches in den vorangestellten Kapiteln detailliert und überzeugend vorbereitet wird. Auf die gründlichen Vorarbeiten der Bearbeiterin sei hier besonders hingewiesen (Literaturverzeichnis, S. 524 f.). Der Anmerkungsapparat des Editionsteils zeigt sparsam (und daher leser-/benutzerfreundlich) Parallelüberlieferungen und Varianten auf. Von besonderer Bedeutung für die Forschung dürfte insbesondere die Edition des Meißner Rechtsbuches als Bestandteil des Leobschützer Kodex in seiner Einbettung in die „schlesische Handschriftengruppe“ sein (Edition S. 208-470; Erörterungen S. 3 f., 18-20, 68-70, 89-114). Doch auch über diesen wichtigen Einzelaspekt hinaus läßt das Buch nichts zu wünschen übrig. Entstehungsfragen wie Inhalt des Leobschützer Rechtsbuches, die Leithandschrift sowie die Parallelüberlieferung werden ausführlich behandelt. Ein kompakter Abschnitt über die Sprache des Leobschützer Rechtsbuches ordnet die Quelle m.E. überzeugend in die Sprachgeschichte ein. Als Schreiber des Werkes kann der Krakauer Lohnschreiber Nicolaus Brevis ausgemacht werden. Auch der Illuminator ist mit Johannes von Zittau identifiziert. Die Bearbeiterin stellt die beiden Personen, von denen kaum Näheres bekannt ist, in Beziehung zu weiteren,

ihnen zugewiesenen Werken. Im Illuminator sieht sie (mit guten Argumenten) das Haupt einer „Schule“. Ausführlich setzt sie sich mit dem Bildschmuck auseinander, der, wie sie zu Recht hervorhebt, hier eine ganz andere Funktion hatte als die textbezogenen Bildzeilen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (S. 62). Von besonderer Attraktivität erscheint die Beurteilung von Reitersiegeln in der hier edierten Handschrift (S. 63-68). Ausführlich werden – in kritischer Auseinandersetzung mit älteren Konventionen – die Editionsgrundsätze vorgestellt. So gelingt es R., ein dem Anliegen ihrer Edition entsprechendes klares Regelwerk zu entwickeln und konsequent zu verwirklichen.

Im Anhang erscheinen die jeweils lateinische Fassung der Handfeste Přemysl Otakars II. und der Waldschenkungsurkunde auf der Grundlage des Abdrucks im Schlesischen Urkundenbuch (S. 471-474), die deutsch gefaßte Willkür Nikolaus II. von Troppau von 1325 nach einer Originalvorlage mit Faksimile (S. 475-476), eine Konkordanz (die Editionen von Tzschoppe/Stenzel, im Schlesischen Urkundenbuch und die hier vorliegende Edition verknüpfend) zur Handfeste (S. 477-481), ein tabellarischer Textbestandsvergleich zwischen drei überlieferten Handschriften des Meißner Rechtsbuches (Olmützer Handschrift, Leobschützer Rechtsbuch, Breslauer Handschrift) und Ortloffs Edition des Meißner Rechtsbuches (Friedrich Ortloff: Sammlung deutscher Rechtsquellen 1: Das Rechtsbuch nach Distinktionen, Jena 1838).

Das Quellen- und Literaturverzeichnis befindet sich weitestgehend auf dem neuesten Stand der Forschung. Vor allem ist erfreulich, daß die Bearbeiterin auch die einschlägige polnische und tschechische Literatur verarbeitet hat. Bei dem im Abkürzungsverzeichnis aufgeführten HRG (S. 515) ist anzumerken, daß dessen letzter Band (V) 1998 erschienen ist. Durch die sehr übersichtliche Gestaltung eines geographischen Registers sowie eines Personen- und Stichwortregisters läßt sich der inhaltlich wie äußerlich opulente Band vom Benutzer gut erschließen.

Nur wenige Punkte geben Anlaß zur Kritik. So werden m.E. bei der Behandlung des Forschungsstandes etwas zu leichtfertig die Begriffe „Rechtovorort (Oberhof)“ (S. 1) gleichgesetzt. Während die Bezeichnung „Oberhof“ trotz ihrer Vieldeutigkeit (vgl. nur Dieter Werkmüller: Oberhof, in: HRG 3, Sp. 1134-1146) in der Rechtsgeschichte eingebürgert ist, erscheint „Rechtovorort“ erklärungsbedürftig. Gemeint ist wohl eine „vorgeordnete“ Stellung einer Stadt gegenüber einer anderen innerhalb einer Stadtrechtsfamilie, die – hier bezogen auf Leobschütz – auf S. 8 ff. näher beschrieben wird. Das gewählte Wort irritiert jedenfalls in seiner Gleichsetzung mit „Oberhof“. Als verfehlt muß die Bezeichnung „Oberinstanz“ (S. 9) angesehen werden, da die mittelalterliche Gerichtsverfassung keine „Instanzen“ kannte. Da auch das Halle-Neumarkter Recht wegen seiner Bedeutung für Schlesien thematisiert wird (S. 16 f.), hätte man einen Hinweis auf die kritische Untersuchung von Bernd Kannowski und Stephan Dusil: Der Hallensische Schöffbrief für Neumarkt von 1235 und der Sachsenspiegel, in: ZRG GA 120, 2003, S. 61-90, erwartet.

Dessen ungeachtet werden Wissenschaftler der verschiedensten philologisch-historischen Disziplinen, welche sich mit Recht und Sprache in Ostmitteleuropa beschäftigen, kaum an Gunhild Roths gelungener Edition vorbeikommen. Ihr gebühren Dank und Anerkennung für das große Werk.

Halle/Saale

Heiner Lück

\* Diese Rezension erschien auch in: sehepunkte ([www.sehepunkte.historicum.net](http://www.sehepunkte.historicum.net)).

**Tomasz Kamusella: Schlonszka mowa.** Język, Górny Śląsk i nacjonalizm. [Schlonszka mowa. Sprache, Oberschlesien und der Nationalismus.] 2 Bde. Narodowa Oficyna Śląska. Zabrze 2005-2006. 188 S., 156 S.

Bei den hier vorzustellenden Bänden handelt es sich um eine Sammlung von Aufsätzen des Vf.s, die bis auf zwei, die hier erstmals veröffentlicht werden, bereits in den Jahren 1998-2005 in verschiedenen Zeitschriften und Sammelbänden in polnischer, englischer